

## **Eckpunktepapier**

### **zur Ko-Förderung der für Busbeschleunigungsmaßnahmen erforderlichen ortsfesten Infrastruktur im Landkreis Ludwigsburg**

Der Landkreis beteiligt sich entsprechend dem Grundsatzbeschluss des Kreistags vom 12.04.2019 grundsätzlich an den Kosten der für Busbeschleunigungsmaßnahmen erforderlichen ortsfesten Infrastruktur an allen Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen.

#### **I. Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Ko-Förderung**

1. Voraussetzung für eine Beteiligung des Landkreises ist, dass die Maßnahmen tatsächlich der Beschleunigung bzw. der Verbesserung der Fahrplanstabilität dienen und damit zu einer Verbesserung des ÖPNV beitragen.
2. Vom Landkreis mitfinanzierte Beschleunigungsmaßnahmen müssen allen Bussen des ÖPNV zur Verfügung stehen.
3. Grundsätzliches Ziel ist eine streckenbezogene Beschleunigung, das heißt ausgewählte Korridore werden zumindest auf den für die Erreichung der Ziele entscheidenden Abschnitten beschleunigt.
4. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Haushaltslage des Kreises.
5. Der Umfang der Maßnahmen wird von den zuständigen Gremien jährlich bei den Haushaltsberatungen festgelegt. Maßnahmen nach Ziffer I. 6.1 sowie 6.2 a) und c) können nur gefördert werden, soweit die Kosten im Haushaltsplan des Landkreises im jeweiligen Jahr konkret berücksichtigt sind. Die Anträge auf Förderung müssen daher bis zum 31. August des Vorjahres beim Landkreis eingereicht werden, so dass eine Entscheidung im Rahmen der Haushaltsberatungen möglich ist.
6. Als Orientierung für die förderfähigen Maßnahmen dient das LGVFG. Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen gefördert:
  - 6.1 Der Bau, Aus- oder Umbau von besonderen Fahrspuren für Omnibusse im Sinne von § 2 Ziffer 1b LGVFG
  - 6.2 Beschleunigungsmaßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen im Sinne von § 2 Ziffer 8 LGVFG i. V. m. Ziffer 5.1.2 bis Ziffer 5.1.4 Anlage 7i zur VwV-LGVFG; im Einzelnen:
    - a) Bauliche Beschleunigungsmaßnahmen (Ziffer 5.1.2 Anlage 7i zur VwV-LGVFG):  
separate Busspuren, Busschleusen an Knotenpunkten, haltestellenbezogene Beschleunigungsmaßnahmen
    - b) Signaltechnische Steuerungsmaßnahmen zur ÖPNV-Bevorrechtigung (Ziffer 5.1.3 Anlage 7i zur VwV-LGVFG):  
Beeinflussung von Lichtsignalanlagen, signaltechnische Maßnahmen zur ko-

ordinierten Signalfreischaltung. Von der Förderung des Landkreises sind keine Rechnergesteuerten Betriebsleitsysteme „RBL“ umfasst.

- c) Haltestellenbezogene baulich-technische Maßnahmen zur Verbesserung der Lage, bauliche Gestaltung und Ausstattung, um die Erreichbarkeit der Fahrzeuge im ÖPNV zu verbessern (Ziffer 5.1.4 Anlage 7i zur VwV-LGVFG).

## **II. Höhe und Voraussetzung der Förderung:**

### 1. Bauliche Maßnahmen im Sinne von Ziffer I Nr. 6.1 und Ziffer 6.2 a) und c)

- a) Soweit die Maßnahme vom Land gefördert wird, teilen sich der Landkreis und die betroffene Anliegerkommune die verbleibenden 50 Prozent.
- b) Liegen die Fördervoraussetzungen des Landes vor und wird lediglich die Bagatellgrenze des Landes nach Abschnitt B Nr. II Nr. 3.2.1 der VwV-LGVFG unterschritten, beteiligt sich der Landkreis mit 50 Prozent an den Kosten für den Bau, Ausbau und Umbau, wenn die verbleibenden 50 Prozent von den betroffenen Anliegerkommunen finanziert werden.

### 2. Meldepunktaktualisierungen und Bau, Aus- oder Umbau von signaltechnische Steuerungsmaßnahmen an Lichtsignalanlagen (LSA) im Sinne von Ziffer I Nr. 6.2 b)

- a) Maßnahmen, die der Verbesserung der Stadtverkehre der Großen Kreisstädte dienen:

Der Begriff der Stadtverkehre orientiert sich an den Festlegungen von Abschnitt C der Richtlinie zur Finanzierungsabgrenzung im ÖPNV zwischen dem Landkreis und seinen Städten und Gemeinden vom 15.12.2017 (Anlage 1). Soweit die Maßnahme vom Land gefördert wird, teilen sich der Landkreis und die betroffene Große Kreisstadt die verbleibenden 50 Prozent.

Erfolgt keine Förderung durch das Land, trägt der Landkreis 50 Prozent der Kosten, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer I vorliegen.

- b) Maßnahmen, die der Verbesserung im überörtlichen Verkehr dienen und im überwiegenden Interesse des Landkreises als Aufgabenträger sind:

Soweit die Maßnahme vom Land gefördert wird, übernimmt der Landkreis die verbleibenden 50 Prozent.

Erfolgt keine Förderung durch das Land, übernimmt der Landkreis 100 Prozent des kommunalen Kostenanteils, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer I vorliegen.

### 3. In gleichem Umfang beteiligt sich der Landkreis an den Planungskosten unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme auch tatsächlich umgesetzt wird. Planungskosten der Kommunen für Maßnahmen, die nicht umgesetzt werden, sind von diesen zu tragen.